Stellungnahme zu einer neuen Naturschutzleitlinie für den Staatswald Hessen

Der NABU hält eine Überarbeitung der Naturschutzleitlinie 2022 für nicht erforderlich, da die vorliegende Fassung der Naturschutzleitlinie aus Sicht des Naturschutzes einen großen Fortschritt gegenüber der früheren Praxis darstellt. Vielmehr wäre es sinnvoll, erst einmal die nun existierende Naturschutzleitlinie umzusetzen und erst nach einigen Jahren der Praxis zu evaluieren, um ggf. danach zu entscheiden, wo noch Änderungsbedarfe bestehen bzw. nachgeschärft werden sollte.

Zur Kritik im Einzelnen:

FSC-Zertifizierung

Kapitel 2.1: Die FSC-Zertifizierung des Staatswaldes befindet sich derzeit in einer Evaluierung. Daher sollte sie nicht aus der Naturschutzleitlinie gestrichen werden. Es sollte vielmehr aufgenommen, dass die FSC-Zertifizierung mehrere Jahre durchgeführt wurde und aktuell evaluiert wird.

Naturschutzkodex

Kapitel 2.2: Die neue Einschränkung, dass den Belangen des Biotop- und Artenschutzes zwar im Konfliktfall Vorrang eingeräumt werden sollen, dass die Umsetzung aber „im Rahmen eines integrierten Waldnaturschutzes“ erfolgt, sollte gestrichen werden. Sie widerspricht dem tatsächlichen Naturschutzkonzept, wonach auch unbewirtschaftete Naturwaldentwicklungsflächen geschaffen wurden, also Elemente eines segregativen Waldnaturschutzes.

Die Streichungen, dass „wir uns aktiv in den Dialog mit den Naturschutzvereinigungen und den Waldbesuchern einbringen", und dass bei der Experteneinbeziehung künftig nicht mehr die „Naturschutzverbände“ einbezogen werden sollen, erweckt den

Eindruck, dass Naturschutz keinen wichtigen Stellenwert mehr einnehmen soll. Dazu trägt auch die Umbenennung des „Nachhaltigkeitsberichts“ bei, der künftig nur noch „Geschäftsbericht“ heißen soll. Es sollte bei den bisherigen Formulierungen im Kodex bleiben.

Kernelemente der Naturschutzleitlinie

Kapitel 2.3: Die Reduzierung der Habitatbäume von 10 (in Natura2000-Gebieten 15) Habitatbäumen pro Hektar auf nur 5 stellt eine erhebliche qualitative Verschlechterung ausgerechnet des „integrierten Waldschutzes“ dar, der im Kodex neu als Ziel aufgenommen wurde. Hier besteht ein klarer Widerspruch.

Mit der Einschränkung der Aussage, dass der Hessische Wald nicht mehr wie bisher Lebensraum für störungssensible Vogelarten und Waldfledermäuse, die „besonders hohe“ Ansprüche an die Höhlen- und Nischenausstattung des Waldes stellen, bietet, sondern nur noch für solche mit „bestimmten“ Ansprüchen, werden die Ziele zum Schutz anspruchsvoller, spezialisierter Arten besonders alter und naturschutzfachlich wertvoller Wälder aufgegeben.

Mit der Streichung des Satzes „Mit der Naturschutzleitlinie werden die Beteiligungsmöglichkeiten und Informationsrechte für die Verbände erweitert und institutionalisiert" als Kernelement der Naturschutzleitlinie wird die Transparenz und Partizipation von Bürgern und Fachleuten erheblich eingeschränkt. Es droht dadurch ein wieder wachsendes Misstrauen gegenüber der Bewirtschaftungspraxis im Staatswald und ein deutlicher Imageverlust der Forstwirtschaft. Solche Konflikte zwischen Forst und Bürgerschaft waren seit der Einführung der Naturschutzleitlinie und der FSC-Zertifizierung weitgehend überwunden. Daher sollten diese Beteiligungsmöglichkeiten und Informationsrechte als Kernelement beibehalten werden.

Lokale Naturschutzkonzepte

Kapitel 3.: Der Stellenwert der lokalen Naturschutzkonzepte soll offenbar sinken. Nur so ist die Streichung des Teilsatzes, dass die Forstbetriebsplanung „nur in begründeten und dokumentierten Fällen von den Vorgaben des lokalen Naturschutzkonzepts abweichen kann" zu verstehen. Künftig soll es auch keine „detaillierte (n) Bewirtschaftungs-empfehlungen bei bekannten Artvorkommen (erhöhte Schwellenwerte für Habitatbäume, Horstschutzzonen)“ mehr geben. Die „naturschutzfachliche“ Priorisierung wurde gestrichen. Damit wird die Verbindlichkeit und Wirksamkeit der Lokalen Naturschutzkonzepte eingeschränkt. Die bisherige Regelung sollte bestehen bleiben.

Naturwaldentwicklungsflächen, Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope

Kapitel 4: Die Herabstufung des Ziels, dass das Management der Gebiete künftig nicht mehr den Erhaltungszustand verbessern, sondern nur noch einen günstigen Zustand erhalten oder entwickeln soll, zeigt eine geringe Ambition und widerspricht der gerade neu beschlossenen EU-Wiederherstellungs-Verordnung (VERORDNUNG (EU) 2024/1991 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2024. Sie sieht gemäß Artikel 4 Absätze 1, 4 und 7 Wiederherstellungsmaßnahmen für FFH-Wald-Lebensraumtypen vor, sowie gemäß Artikel 12 Wiederherstellungsmaßnahmen die erforderlich sind, um die biologische Vielfalt von funktionalen Waldökosystemen zu verbessern.

Kapitel 4.1: Die Aufhebung des Einschlagverzichts in FFH-Gebieten und des Auflichtungsverbots in Vogelschutzgebieten ist abzulehnen, weil nicht, wie in der gültigen NLL vorgesehen, zunächst Grundsätze für die Bewirtschaftung der Buche in Natura 2000-Gebiete und für die Verträglichkeit waldbaulicher Maßnahmen mit den Erhaltungszielen neu erarbeitet worden sind. Die Aufweichung der in der aktuellen NLL genannten Mindeststandards lehnen wir ab. Dazu gehört, dass künftig nicht mehr auf Schirmschlag-ähnliche Verfahren verzichtet werden soll, sondern sie nur „vermieden“ werden sollen. Femelschlag soll künftig nicht mehr nur „kleinräumig“ erfolgen. Auch die Streichung des Satzes, dass „in FFH-Gebieten auf einen größeren Anteil stärker dimensionierter Bäume hingewirkt (werden soll) als in Gebieten außerhalb der FFH-Gebiete (z. B. durch eine Erhöhung der Zieldurchmesser und Anhebung der Produktionszeit)" dient nicht der Aufwertung der Natura2000-Gebiete.

Naturwaldentwicklungsflächen

Kapitel 4.4: Naturwaldentwicklungsflächen sollen unbeeinflusste Gebiete sein. Daher lehnen wir die Regelung, dass „künftig () steuernde Eingriffe in NWE-Flächen möglich sein (sollen), wenn es sich um „Maßnahmen laut NSG-Verordnung oder Pflegeplan“ handelt“, ab. Forstliche Maßnahmen in Naturschutzgebieten, die als Pflegemaßnahmen deklariert werden, führen immer wieder zu Konflikten.

Die Änderung, dass die Jagd in Naturwaldentwicklungsgebieten nicht mehr „stets“ dem Forstamt unterliegen, sondern nur noch „grundsätzlich“, und das Jagd-Verpachtungsverbot aufgehoben werden soll lehnen wir ab, da private jagdliche Interessen nicht mit dem Ziel ungestörter natürlicher Entwicklung in den Staatswaldflächen vereinbar sind. So lehnen wir auch die neue Möglichkeit ab Jagdschneisen in NWE-Flächen anzulegen, „wenn dies für eine effektive Bejagung zwingend erforderlich ist“.

Abzulehnen ist auch die zeitliche Begrenzung zur Entnahme von Fichten an der Grenze zum Kommunal- und Privatwald in einer Zone von 500 Metern auf die ersten fünf Jahre nach der Ausweisung. Eine künftige dauerhafte Fichtenentnahme aus Waldschutzgründen ist mit den Zielen natürlicher Waldentwicklung nicht vereinbar.

Auch die Streichung des Verzichts auf Verkehrssicherung („Innerhalb von Naturwaldentwicklungsflächen werden keine Verkehrssicherungsmaßnahmen durchgeführt, um waldtypische Gefahren zu verhindern“) widerspricht dem Ziel natürlicher Waldentwicklung. Auf die geplante Einfügung „Verkehrssicherungsmaßnahmen an den Grenzlinien und an Verbindungs-, Zugangs- und Rettungswegen, an den Regelkontrollbereichen wie z.B. Erholungseinrichtungen" sollte gestrichen werden. Auch auf die neue Einfügung, dass einzelne Rückegassen, deren Nutzung für den Zugang zu hinter der NWE-Fläche liegenden Waldflächen zwingend erforderlich ist, offengehalten und genutzt werden dürfen, sollte verzichtet werden.

Vorwaldstadien und Förderung seltener Baumarten

Kapitel 5.1: Die Streichung des aktiven Erhalts und der Förderung früher Sukzessionsstadien (Pionierbaumarten, blütenreiche Schlagfloren, Arten der Sukzessionsstadien), um die daran gebundenen Lebensgemeinschaften zu fördern, lehnen wir ab. Pionierwaldphasen sind in unseren Wäldern selten aber artenreich. Die Kalamitätsflächen bieten aktuell die Möglichkeit, dieses Waldstadium zu fördern.

Inakzeptabel ist die Neuerung, dass bei neu geschaffenen Mischwäldern nur „ein angemessener Anteil“ der vorgesehenen 4-5 standortgerechten Baumarten heimische Baumarten sein sollen. Dies ist so zu verstehen, dass neue Wälder offensichtlich ganz überwiegend aus nicht-heimischen Arten entstehen sollen, und heimische Arten künftig unter den Begriff „seltene Baumarten“ fallen. Von einer Naturschutzleitlinie kann erwartet werden, dass ganz überwiegend heimische Arten neue Wälder begründen sollen.

Die Streichung des Ziels, dass Schadflächen unter 0,3 ha Größe grundsätzlich der natürlichen Wiederbewaldung überlassen werden sollen und auch auf größeren Schadflächen Naturverjüngung grundsätzlich Vorrang hat lehnen wir ebenso ab, wie die Streichung des Ziels „Darüber hinaus hat der Landesbetrieb den Auftrag auf einem Teil der Kalamitätsfläche unbeeinflusste Waldentwicklung zuzulassen. Auf diesen Sukzessionsflächen finden für mindestens 10 Jahre keine forstlichen Maßnahmen statt. Ein repräsentativer Teil dieser Fläche wird einem dauerhaften Monitoring unterzogen, um die Entwicklung wissenschaftlich begleiten und Rückschlüsse daraus ziehen zu können".

Nicht sinnvoll ist die Streichung der konkreten, messbaren Ziele, dass sich auf mindestens 2 % der Staatswaldfläche Bestände aus Pionierbaumarten wie Birke, Weide, Eberesche oder Aspe entwickeln sollen, ohne dass in dieser Phase pflegend eingegriffen wird. Und dass etwa 1 % aller Schadflächen im Staatswald im Zuge der Forstbetriebsplanung zu Sukzessionsflächen werden soll, auch wenn dort innerhalb der Planungsperiode Blößen verbleiben".

Waldböden

Kapitel 5.4: Nicht nachvollziehbar ist, dass der Satz „Auch aus Sicht des Klimaschutzes ist daher eine größtmögliche Schonung des Waldbodens gegenüber mechanischen Störungen geboten“ gestrichen werden soll. Die neue Zulassung von Kalkung in Naturschutzgebieten und Naturwaldentwicklungsflächen hat negative Auswirkungen auf die Biodiversität und kann eine Schädigung der Schutzgebiete darstellen.

Wald und Wasser

Kapitel 7: Die Änderung der messbaren Ziele zu ergriffenen Maßnahmen, statt dem vorher gewählten Anteil naturnaher Strukturen macht es künftig unmöglich, den Grad der Wiederherstellung naturnaher Uferbestockung, von Fließgewässern ohne Querbauwerke, von offenen Bachtälern, naturnahen Quellen und Amphibiengewässern zu erkennen.

Kapitel 7.2: Angesichts der aktuellen umfangreichen Debatte über Wasserrückhalt im Wald ist für uns nicht nachvollziehbar, warum künftig im Rahmen von Wegebau, -unterhaltung und -instandsetzung nicht mehr „stets die Möglichkeit zum Rückbau von Entwässerungssystemen im Wald und das Schließen von Gräben (auch in Nadelbaumbeständen) geprüft" werden soll, und künftig nicht mehr für parallel zum Wegekörper verlaufende, kanalisierte Bäche „alle“ Möglichkeiten zur Renaturierung ergriffen werden sollen.

Habitatbäume

Kapitel 8.1: Die Reduktion der Habitatbäume auf künftig nur noch 5 statt 10 (bzw.15 in Natura2000-Gebieten) würde eine dramatische Verschlechterung des Lebensraumangebots für Arten der alten Waldentwicklungsstadien darstellen. Die vom Landesbetrieb vertretene Philosophie des integrierten Waldnaturschutzes wird durch die Reduktion der integrierten Naturschutzelemente ad absurdum geführt.

Mit dem Schutz der besonders beeindruckenden, dicken Methusalembäume sollte auch die Qualität eines Teils der Habitatbäume gesichert werden. Daher verurteilen wir, dass künftig nicht mehr alle Bäume über 100 cm erhalten werden sollen, sondern nur noch „ausgewählte“. Bisher enthielt die Naturschutzleitlinie auch eine Regelung, Anwärterbäume zu erhalten, um für Nachrücker der Methusalembäume zu sorgen. Hier musste bisher „für Buchen und andere Bäume () eine Auswahl und Förderung entsprechender Methusalem-Anwärter mit einem BHD ab etwa 80 cm“ erfolgen. Die Streichung dieser Regelung verhindert den nachhaltigen Bestand von Methusalembäumen. Die neu geschaffene Nutzungsoption „im Sinne einer weiterhin gewünschten Holzbereitstellung für hochwertige Verwendungen können einzelne Exemplare weiterhin genutzt werden, wenn das Erdstammstück besonders gute Qualitäten (Güteklasse A oder B nach RVR) erwarten lässt" macht das ganze Methusalembaum-Konzept hinfällig.

Bei dem Ziel, Habitatbaumgruppen als Trittsteine dort anzulegen, wo im Umkreis von 3 km keine Naturwaldentwicklungsfläche ist, sollten statt der Worte „Nach Möglichkeit sollten“ die Worte „Es werden“ eingefügt werden, um eine Verbindlichkeit einzuführen.

Wichtig ist, dass die Arbeitsergebnisse der Artenhilfsprogramme für windenergiesensible Arten nicht nur „in diese Überlegungen einbezogen“, sondern tatsächlich „umgesetzt“ werden.

Schutz waldbewohnender Fledermausarten

Kapitel 9.2: Der Sinn der Streichung der Datenerhebung zum Braunen Langohr als Grundlage für Schutzmaßnahmen im Staatswald erschließt sich uns nicht. Bedauerlich auch, dass das Ziel „Der Fledermausschutz wird auch durch Information, Bildung und Kommunikation, sowohl intern durch unsere Datenbank im betrieblichen GIS und im Rahmen von Fortbildungen wie auch extern durch Führungen, Bildungsveranstaltungen und Information von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern unterstützt." gestrichen wurde.

Kapitel 9.4 Die undifferenzierte Streichung des Holzeinschlag-Verbots in der Zeit von 1.April -31.August und des Grundsatzes zur Störungsminimierung „Grundsätzlich wird Holzeinschlag in der belaubten Zeit vermieden“ ist nicht nachvollziehbar, insbesondere die neue Einfügung „es gelten für die Holzrückung innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten jedoch keine zeitlichen Einschränkungen“ ist mit den Zielen der Schutzgebiete nicht vereinbar. Hier hätte mindestens ein Auftrag erteilt werden müssen, Holzrückearbeiten prioritär in den Natura2000-Gebieten abzuschließen und Holzfällarbeiten in Natura2000-Gebieten prioritär in der unbelaubten Zeit durchzuführen.

Kapitel 9.6: Die Wieder-Zulassung von Rodentiziden im Staatswald lehnen wir ab.

Beteiligung der Naturschutzverbände

Kapitel 10: Der NABU lehnt die in der Novelle der Naturschutzleitlinie vorgesehene Abschaffung des Beirates für den Landesbetrieb Hessen-Forst ab und wertet dies als eine Geringschätzung des fachlichen Austausches zwischen Naturschutzverbänden, Oberen Naturschutzbehörden, dem HLNUG und Hessen-Forst. Der Beirat wurde eingerichtet für eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Naturschutzleitlinie und der Integration des Hauptziels Biodiversität der RiBeS in den laufenden Betrieb. Das nun die erste Weiterentwicklung der Naturschutzleitlinie genutzt wird, um den Beirat wieder abzuschaffen, stellt eine Kehrtwende des Landesbetriebs Hessen-Forst im Umgang mit Bürger-Partizipation, Transparenz und fachlich-interdisziplinärem Austausch dar, die das Vertrauen und die Akzeptanz der Bewirtschaftung des Staatswaldes vermindert und Konflikte nicht vermeidet, sondern fördert.

Der neu eingeführte jährliche Austausch zu aktuellen Waldthemen zwischen der Landesbetriebsleitung und den Naturschutzvereinigungen kann dies nicht ersetzen, weil die Zusammensetzung des Beirates aus Verbänden, Naturschutzbehörden, HLNUG und Hessen-Forst eine sinnvolle Zusammenarbeit war.

Unklar ist uns, warum künftig Naturschutzverbände nicht mehr „umfassend Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung“ bei den Lokalen Naturschutzkonzepten erhalten sollen.

Kapitel 10.5: Inakzeptabel ist auch die Streichung der „Bereitstellung von Forstbetriebskarten mit Informationen zu Hauptbaumart und Bestandsalter: Den Landesverbänden der vom Land Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen werden auf Antrag zur Unterstützung ihrer Kartierungsarbeiten und für ihre Naturschutzarbeit Forstbetriebskarten des Staatswaldes mit flächenscharfen Informationen zu Hauptbaumart und Bestandsalter kostenfrei zur Verfügung". Diese mangelnde Transparenz unterläuft eine faktenbasierte Diskussion und macht konstruktive Beiträge zur Entwicklung von Habitatstrukturen unmöglich.

Besonders absurd ist, dass der Landesbetrieb hier dem ehrenamtlichen Naturschutz Daten vorenthalten will, gleichzeitig aber neu die Bedingung für eine Befahrungserlaubnis einführt, dass die „Ergebnisse der Kartierungen werden dem Landesbetrieb als Flächenverwalter im Gegenzug zeitnah zur Verfügung" gestellt werden müssen. Auch die Streichung der konkreten Beteiligung an einem Waldforum „unter vorheriger Zuleitung des Entwurfs der Zielvereinbarung und der Dokumentation möglicher Vorschläge und Maßnahmen durch den Landesbetrieb. Sie erhalten zudem den Entwurf der Schlussverhandlung und haben innerhalb einer Frist von 6 Wochen die Gelegenheit zur Stellungnahme“ zugunsten einer reinen Informationsveranstaltung zeugt nicht vom Willen einer echten Zusammenarbeit zwischen Forst und Naturschutz.

Modellbetrieb für Waldbiodiversität Plus (Hofbieber)

Das Forstamt Hofbieber ist ein deutschlandweites Leuchtturmprojekt zu integrativem Waldnaturschutz. Die Fortführung dieses Modells zur Erprobung und Validierung von neuen Naturschutzmaßnahmen und Monitoring Methoden ist gerade vor dem Hintergrund von Klimaerwärmung und invasiven Arten extrem wichtig. Als Modellbetrieb muss er diese Funktion auch weiterhin erfüllen.

Kapitel 11.3 Die Modellbetriebe waren im Zuge der aktuellen Naturschutzleitlinie ausgewählt worden, um „Maßnahmen zur Steigerung der Waldbiodiversität bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes zu beschreiben und nach Möglichkeit auf den weiteren Staatswald zu übertragen“. Da dieser Anspruch nun gestrichen wurde, sollen sie ihre Rolle als „Modellbetrieb“ offenbar nicht mehr wahrnehmen. Auch in Kapitel 2.1 wurde ihr Bildungsauftrag „Sie spielen auch eine wichtige Rolle in der Aus-und Fortbildung“ gestrichen.

Gestrichen wurde das Ziel „die Weiterentwicklung des naturgemäßen Waldbaus zu einem noch stärker naturschutzorientierten Waldbewirtschaftungsmodell“ und alle detaillierten, z. T. wegweisenden Bewirtschaftungsregelungen. Wenn ein Modellbetrieb möglichst rasch Strahlwirkung auf andere Forstämter haben soll, so sollten an dieser Stelle auch weiterhin die Elemente einer stärker naturschutzorientierten Waldbewirtschaftung genannt werden.

Mark Harthun,

Wetzlar, den 28.8.2025